

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 202/09 B

L 5 R 116/08 (Hessisches LSG)
S 17 RA 290/04 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Fichte und die Richterin Dr. Günniker beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.4.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 23.7.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,

"ob es im Bundesgebiet überhaupt Berufe gibt, auf denen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit den selbst vom Landessozialgericht angenommen Einschränkungen (keine Tätigkeit in wechselnder, überwiegend sitzender Körperhaltung, ohne dauernde Zwangshaltungen, ohne Überkopfarbeiten, ohne häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von schweren Lasten sowie ohne Einwirkung von Kälte, Nässe oder Zugluft, ohne häufiges Klettern oder Steigen, ohne Absturzgefahr, nicht auf Leitern oder Gerüsten, nicht an laufenden Maschinen, ohne besonderen nervliche Belastung, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Akkord- oder Fließbandarbeit, ohne Wechsel- und Nachtschicht, ohne besondere Anforderungen an die Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit sowie ohne besondere Einwirkung durch Lärm, Kälte, Hitze,



Zugluft, starke Temperaturschwankungen oder Nässe) für die Dauer von arbeitstäg-lich sechs Stunden und mehr verrichten könne";

"ab welchem Punkt eine Vielzahl von gesundheitlichen Leistungseinschränkungen, von denen jede für sich genommen als nicht ungewöhnlich einzustufen ist, dennoch wegen der Häufung im Ergebnis für irgendeinen Arbeitsplatz überhaupt gänzlich ausschließt und damit eine volle Erwerbsminderung bewirkt";

"in welcher Quantität solche gesundheitlichen Einschränkungen vorhanden sein müssen, um eine volle Erwerbsminderung (d.h. keine Eignung, unter den üblichen Bedingungen 3 Stunden und mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein zu können) annehmen zu können."

- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit aus sich heraus verständliche Rechtsfragen formuliert hat. Jedenfalls hat sie es versäumt aufzuzeigen, dass diese Fragen (weiterhin) klärungsbedürftig sind.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; vgl auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Die Klägerin gibt selbst an, das BSG habe "in zahlreichen Fällen entschieden", dass im Falle der Summierung von Leistungsbehinderungen der Tatbestand der vollen Erwerbsminderung (früher: Erwerbunfähigkeit) begründet werden könne, wenn keine geeigneten Arbeitsplätze (bzw nicht in ausreichender Anzahl) vorhanden seien. Sie bezieht sich hierzu auf die Urteile des BSG vom 14.5.1981 (*4 RJ 125/79 - Juris*) und vom 26.4.2007 (*B 4 R 5/06 R - Juris*), benennt aber weitere - auch vom LSG zitierte und dort als ständige Rechtsprechung bezeichnete - Entscheidungen des BSG zur Frage der (breiten) Verweisbarkeit bei fehlendem Berufsschutz und bei Verneinung der Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung (*insbesondere das Urteil des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 - GS 2/95 - BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8*) nicht.
- 9 Die Klägerin legt hingegen selbst dar, das LSG sei nach dem Ergebnis der Sachaufklärung davon ausgegangen, dass bei ihr weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliege. Bei einer Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sei nach der Rechtsprechung des BSG davon auszugehen,



dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt "eine Vielzahl von ungelernten Tätigkeiten" gebe, die nur mit leichten körperlichen Anforderungen verbunden seien. Dies sei offenkundig und brauche grundsätzlich nicht in jedem Einzelfall aufs Neue belegt zu werden. Hiernach ergibt sich bereits aus dem klägerischen Vortrag, dass sie selbst von einer (erneuten) Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Fragen nicht ausgegangen ist. Sie hält vielmehr im Kern ihres Vortrags die Entscheidung des LSG inhaltlich für unrichtig. Eine Rechtssache hat aber nicht bereits deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil das LSG in der Sache (vermeintlich) falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 10 Soweit dem Vortrag der Klägerin, das LSG entziehe sich seiner Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (S 13 der Beschwerdebegründung), entnommen werden könnte, sie wolle - entgegen ihrem ausdrücklichen Vortrag - auch die Verletzung eines Verfahrensmangels rügen, fehlte es an der hinreichenden Darlegung eines solchen Verfahrensfehlers bei der Sachaufklärung. Wird nämlich ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Die Klägerin behauptet zwar, im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3.4.2009 drei Beweisanträge hinsichtlich ihrer Einsetzbarkeit als Telefonistin, der Beeinflussung einer behaupteten Schmerzsymptomatik auf ihre Belastbarkeit und berufliche Verwendbarkeit sowie des Vorhandenseins geeigneter Arbeitsplätze in Deutschland gestellt zu haben. Sie zeigt jedoch bereits nicht auf, dass sich das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt aus - zu weiterer Sachaufklärung hätte veranlasst sehen müssen. Sie gibt - im Gegenteil - den Rechtsstandpunkt des LSG wieder, wonach bei ihr eine breite Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei einem Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden für leichte Arbeiten besteht und aufgrund ihres beruflichen Werdegangs eine Verweisungsproblematik nicht zu diskutieren ist.
- 12 Hinsichtlich der behaupteten Abweichung der berufsgerichtlichen Entscheidung von Urteilen des BSG vom 27.3.2007 (*B 13 R 63/06 R - Juris*) und vom 12.9.1991 (*5 RJ 34/90 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 17*) liegen die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Darlegung des



Zulassungsgrunds ebenfalls nicht vor. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nämlich nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Die Beschwerdebegründung muss mithin erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 13 Die Klägerin versäumt es bereits, aus den zitierten Entscheidungen des BSG tragende abstrakte Rechtssätze herauszuarbeiten und diesen einen tragenden abstrakten Rechtssatz des Berufungsurteils gegenüber zu stellen. Die (behauptete) Tatsache, dass sie, die Klägerin, eine ausgebildete Krankenpflegerin sei und damit der dritten Stufe des Mehrstufenschemas zugeordnet werden müsse, könnte allenfalls dazu führen, dass die Entscheidung des LSG in der Sache unrichtig ist. Dies eröffnet indes - wie bereits dargelegt - die Revisionsinstanz nicht.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

